



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.X. Ob der Chur-Mayntzische Gesandte mit seinem Privat-Siegel Reichs-Conclusa bedrucken könne? Der Frantzosen Erklärung in Puncto Guarantiæ & Amnestiæ. Ursachen, warum die Unterschrift des ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Junius.	Ober-Rheinische Creyß.	Schweden,	Soll seyn,	Zugang,	Abgang,	1650. Junius.
Johanniter Meister	18600.	18780.	180.	-	-	
Rassau-Sarbrücken	8680.	8759.	79.	-	-	
Westphälische Creyß.						
Cornel. Münster	2204.	3204.	1000.	-	-	
Stift Hervorden	2204.	3204.	1000.	-	-	
Rassau Siegen	4313.	10284.	5971.	-	-	
Rassau-Dillenburg	12900. 53 $\frac{1}{2}$.	12976. 53 $\frac{1}{2}$.	76.	-	-	
Ober-Rheinische Creyß		723004.	725446.			
Ober-Sächsische		1053910. 5	1053902. 35.			
Fränckische		1028023.	1012800. 35.			
Schwäbische		1712251.	1687415.			
Westphälische Ober-Rhein		1272635. 30	1272894. 30.			
Nieder-Sächsische Westphälische		876818. 44 $\frac{1}{2}$.	884865. 44 $\frac{1}{2}$.			
Nieder-Sachsen		1184412.	1184412.			
Bayerische		9707.	9707.			

7861561. 19 $\frac{1}{2}$ 7831443. 24 $\frac{1}{2}$.

Ist also in der Königlich-Schwedischen von den Deputirten revidirten Repartition über die verwilligte 7800. M. fl.

Beyschuß 31443. 24 $\frac{1}{2}$.

Dazu die Ritterschafft 30000. gerechnet

thut Summa 61443. 24 $\frac{1}{2}$.

§. X.

Sonnabends den 14. Junii referirte der Chur-Mainische Gesandte der Chur-Fürsten und Stände Geandten in gemeiner Versammlung, 1) daß vorgestriges Tages ein gewisses Conclusum gemacht worden sey, welche Gesandtschaften im Nahmen Churfürsten und Stände den Haupt-Receß vollziehen sollten: solches Conclusum begehren des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nicht unter seinem, des Abgeandten, sondern unter Seiner Churfürstlichen Gnaden Cantzley-Siegel anzunehmen, denn auch, daß in Nahmen Württemberg zugleich der Receß vollzogen werden sollte; 2) hätten Seine Fürstliche Durchlaucht durchhero Abgeordnete, den Agenten Parthen, und den Commissarium Hofstettern, denen zu solcher Anführung beorderten Deputirten dieses anbringen lassen, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht a) der Überschuß, so in der zu Münster aufgestellten Repartition über die ersten 3. Millionen zubefinden sey,

nemlich 28000. fl. und dann der Reichs-Ritterschafftliche Beytrag, so sich auf 30000. fl. erstreckt, über die 5. Millionen und 200. M. thlr. möchten gelassen, auch b) Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfalz-Heidelberg, mit Ihrem Contingent der 140670. fl. übertragen, und c) die 7000. thlr. zu Unterhalt der Guarnison des Places, so der Cron Schweden zur Asseruation des Rests der Satisfactions-Gelder verbleiben solle, unter den Ständen, wie auch die 45000. thlr. so man Kayserlicher Majestät zu Unterhalt der Guarnison in Franckenthal und Heylbrunn verwilliget, abgetheilt werden. 3) Wären die Königlich-Französischen Heerthe bey Ihm gewesen, und hätten gemeldet, daß Sie der Stände schriftliches Conclusum in Puncto Temperament Franckenthalix empfangen hätten. Nun wären Sie begierig, dem Werck seinen Schluß zu geben, hätten demnach Ihm, dem Chur-Mainischen, Ihre Erinnerung mündlich eröffnet, aber auch

Ob der Chur-Mainische Gesandte, mit seinem Privat Siegel, Reichs Conclusa betreiben könne?

Der Franckenthaler Contingent Franckenthal

1650. „auch auf Begehren schriftlich sub Lit. Junius. „A. des Inhalts, abgefaßt und Ihm zugestellet, mit dem Ansehen, daß diejenigen, so den Haupt-Recess unterschrieben, diesen Articulum absonderlich volziehen möchten. So begehrt die Frankosen auch Extensionem Amnestiæ des Inhalts, wie sub Lit. B. zuersehen. Was nun in diesen dreien unterschiedenen Punkten zu thun sey, darüber hätte jedes Collegium sich vernehmen zu lassen?

Lit. A.

Der Frankosen Project, wie Ihnen von den Reichs-Ständen, die *Guarandiam* zu leisten, versprochen werden solle.

Die Frankosen Project wegen der Garantie.

„Sacri Rom. Imperii Ordinum Legati & Deputati declarant & promittunt, quod pro securitate & conservatione Pacis, intra trium Mensium spatium, a die factæ Exauctorationis & Evacuationis secundum Recessum, hodie hic subscriptum, computandorum, *Guarandiam præparabunt*, propter detentiones locorum, vigore Pacis restituendorum, violentas invasiones atque excursiones in terras Imperii, sinceram & realem executionem, dictamque *Guarandiam*, elapso illo trium Mensium termino, sine ulla ulteriori mora præstabunt contra quoscunque, quatenus opus fuerit: præcipue vero, ut loca detenta quanto cyus restituantur, & invasiones omnes seu incurSIONES militares arceantur.

Lit. B.

Der Frankosen Project in Puncto Amnestiæ. *Sequentia pertinent ad Punctum Amnestiæ.*

Derselben Project in Puncto Amnestiæ.

„Quæcunque a subscripta Pace usque ad hunc diem dicta, scripta aut facta sunt, quæ pro Contraventione accipi possent, ea quidem non approbantur, neque sub hoc exemplo similia attentata aut præteritorum continuationes in posterum excusantur, ac tamen pro bono pacis præterita omnia sub generali Amnestia placuit comprehendere.

Darauf gieng jedes Collegium in seinem gewöhnlich Zimmer, und ist die Deliberation im Fürsten-Rath aus dem Zweyten Theil.

Protocollo sub N. I. zu vernehmen. Endlich nach angestellter Relation und Correlation fiel der Schluß dahin aus: „und zwar ad 1) sey mit dem Fürstlich Würtembergischen *Sublittuto*, dem Lindauischen Gesandten, zureden, daß Er im Rahmen Seiner Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg, wie Schwedischer Seits begehret würde, unterschreiben solle, oder aber, es sey denen Königlich-Schwedischen zuzusprechen, daß Sie in dem Haupt-Recess Raum liessen, bis gedachter Lindauischer Gesandter Resolution darüber erlangt haben würde. So befände man auch, daß beyde Fürstliche Sachsen-Altenburgische und beyde Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische den Haupt-Recess zu volziehen, und jeder seines Herrn Principalen Ratification ebenmäßig beizubringen habe; So sollte auch aus dem Städtischen Collegio wegen der Rheinischen Bancq Franckfurth unterschreiben. Ferner, daß der Ständes *Conclusum* wegen der Gesandtschaften, welche im Rahmen gesamter Churfürsten und Stände unterschreiben sollten, unter Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Cansley Secret (welches dermahl nicht vorhanden sey) nach der Schweden Verlangen solle ausgestellt werden, halte man ohnediing, und gnug zu seyn, wenn Er, der Chur-Maynische, sein Privat-Secret unterdrucke, wie dann zu Münster dergleichen Sachen und Attestata allein unter des Chur-Maynischen Canslers Privat-Siegel ausgefertigt worden wären. Wofern aber ja die Schweden darauf bestünden, werde es bey Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz doch kein Bedencken haben, und würden Sie, die Königlich-Schwedischen, sich bis dahin gedulden müssen, und etwa unterdeß mit seiner, des Chur-Maynischen Gesandten, Subsignation begnügen seyn.

2) Der Schweden Begehren und Geld-Sache betreffend, könne man wegen Kürze der Zeit solchen Punct nicht vornehmen; wolle aber eßliche Deputirten verordnen, welche die Repartitiones durchsehen sollten, damit man hernächst dem Generalissimo eine gewisse Antwort darüber zu bringen könne. In Sum.

1650. Junius. N. I. Reichs. Deliberation und Schluß darüber.

1650.
Junius.

„Summa, man solle Dilacion suchen, und dahin trachten, damit nur der Haupt-Recess erst vollzogen würde.

„Der Françoisen Ansinnen 3) belangend, wäre es in Substantialibus bey dem Aufsat zu lassen, welcher Ihnen am 23. hujus, Stylo novo, extradirt worden sey. Daher bey diesem ihren Aufsat sub Lit. A. eßliche Erinnerungen einzuverleiben, und zwar bey dem Aufsat wegen der *Guarantie*, post verbum: *Evacuationis*, bezuzurücken: *nec non praestationis eorum, quae ex dispositione Instrumenti Pacis & Conventionis a Corona Galliarum praestanda sunt.* Sodann post verbum: *Guarantiam*, ebenfalls zu addiren: *ex ordinatione & praescriptione S. R. Imperii Constitutionum.*

„Es werde aber unnötig seyn, daß man diesen Articul absonderlich durch die Deputirten volziehen lasse, weil es dergestalt wiederum auf eine Special-Guarantie auslieffe, und daher genug sey, wenn der Chur-Maynische Gesandte unter seinen Siegel solches den Françoisen hinaus gebe. Wegen des Puncti *Amnestiae* sub Lit. B. wäre mit denen Kayserlichen Gesandten zureden, und Sie zuersuchen, Sie möchten die Sache nicht difficultiren, sondern es dabey bewenden lassen.

Desselben Abends versammelten sich nochmahln die Stände, um keine Behinderung übrig zulassen, welche die *Subscription* des Haupt-Recessus etwa zurückstellen möchte: Es kam aber, noch um 7. Uhr, der Graf von Fürstenberg nebst dem Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbeck, auf das Rath-Haus, und berichteten, was vor schwere Difficultäten unermutheter Weise, wegen des Kayserlichen General-Lieutenant *Duca d' Amalfi* und des Schwedischen Generalissimi auf Morgen festgestellter Zusammenkunft, sich ereignet hätten. Woferne solche Zusammenkunft auf dem Rath-Haus geschehen könte, so wäre gute Bequemlichkeit dazu vorhanden: Es hätte aber der Präsidens Erschein solches hintertrieben, weil er im vorigen Jahr, da Er zum erstenmahln auf das Rath-Haus gekommen, nicht alsobald auf eben die Art, wie den Kayserlichen Gesandten geschehen sey, wäre empfan-

Warum der Haupt-Recess nicht auf dem Rath-Haus unterschrieben worden.

gen worden; So habe Er verredet, das Rath-Haus weiter zu betreten. Demnach hätte der Schwedische Generalissimus die Kayserliche Burg vorgeschlagen, und unter andern darauf das Absehen mit gerichtet, daß Ihm, als einem Gast, der *Duc d' Amalfi* die Oberhand lassen solle. Die Kayserlichen Gesandten führten dagegen an, daß die Burg der Stadt zukomme, und Seine Fürstliche Gnaden der *Duc d' Amalfi*, nicht als ein Wirth, sondern als ein Kayserlicher *Plenipotentiarius* zu consideriren sey, verhoffe man also nicht, daß Ihre Königlich Majestät in Schweden dem Römischen Kayser die Präcedenz streitig machen wolle, so kein Christlicher Potentat, auch nicht Frankreich, der doch der älteste König sey, zu thun sich beyfallen lasse. Darauf hätte der Generalissimus begehret, daß Er auf der Burg in einem absonderlichen, sodann die Kayserliche auch in einem absonderlichen Zimmer seyn, und in einem Mittel-Logiment zusammen kommen wollten, und möchte zwar der *Duc d' Amalfi* zuerst hinauf auf die Burg fahren, hingegen wolle Er, der Generalissimus, sich wieder am ersten herunter begeben. Alleine dieses sey Ihro Kayserlichen Majestät ebenfalls darinn verkleinerlich, weil es scheine, als müße Sie mit der Königin alterniren. Dahero komme in Vorschlag, daß die beyde hohen Generals-Personen gar nicht zusammen kommen, sondern den Haupt-Recess in Ihren Quartieren unterschreiben, und durch Secretarien einander zuenden wollten. An Kayserlicher Seiten aber solten auf der Burg Volmar und Erahn, und wegen Schweden Erskein und Baron Drenstirn, nebens der Chur-Fürsten und Stände Gesandten erscheinen, da denn der Haupt-Recess abgelesen, und von der Stände verordneten Deputirten vollzogen, darauf auch ausgewechselt, und die Kayserliche und Königlich Ratificationes gegen einander extradirt werden sollten. Wobey endlich die Abrede geblieben sey.

Der Chur-Brandenburgische Abgesandte erwehnte anbey, der Generalissimus hätte zu Ihm gesagt, wenn Ihm die Stände nicht die begehrt 40000. thlr.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

thlr. so Er vor einen Uberschuß der ersten Repartition über die 3. Millionen halte, verwilligten, so wolle Er Morgen nicht subscribiren.

Um 8. Uhr des Abends kamen zwey Glieder vom Eöblichen Stadt-Magistrat zu den Depucirten, und fragten, worbey es doch bliebe, und ob den morgendes Tages der Actus solennis noch gewiß vor sich gehen, auch an welchen Orth es geschehen solle. Bey denen Königlich-Schwedischen variirte es alle Stunden, und könten Sie nichts gewisses haben, mithin schlechte Anstalt machen; wurden entschuldiget seyn, wenn ein Fehler vorgienge: es wäre noch kein Gemach auf der Burg mit Tapezeren besleidet, esliche Stück aber diese Tage albereit auf die Burg geführet worden. Als man Ihnen nun von dem obigen Verlaß Nachricht gab, wurden noch, die ganze Nacht über, vom Eöblichen Magistrat die sorgfältigste Anstalten gemacht, daß dieser

wichtige Actus mit gehörigen Splendore könte vollzogen werden.

Es ereignete sich aber noch ein Zweifel, ob nemlich der Reichs-Stände Gesandten eben diejenigen Exemplaria vorzulegen könten, welche Kayserlich und Schwedischer Seits durch die beyden Generalen unterschrieben und besiegelt würden. Der Graf von Fürstemberg war der Meinung, die Stände müßten absonderliche Exemplaria von sich stellen, weil der Eingang: Wir *Osavio* &c. Item: Wir *Carl Gustav* &c. uhrkunden und bekennen hiemit &c. sich nicht auf die Stände räumen würde; Demnach fuhren die Depucirte noch in der Nacht um 9. Uhr zu dem Volmar, welcher Ihnen berichtete, daß es solchen Bestand gar nicht habe, sondern die Depucirte sollten eben diejenige Exemplarien, so der *Duca d'Amals* und der Schwedische Generalissimus vollzögen, ordentlich mit unterschreiben, weil das Reich ein Mit-Contrahent sey, und keine dritte Partey ausmache.

1650.
Junius.

Anstalten auf
den Subscri-
ptionen - A-
ctum.

N. I.

Protocollum Norimbergense de Dat. 25. Jun. 1650.
In Collegio Principum.

Erregte sich ein Streit zwischen denen Gräfflichen Nassau-Saarbrückischen, Rippischen und Schwarzenbergischen, der Session halber, indeme Schwarzenberg anfänglich auf der ersten, hernach auf der zweyten Stelle zu sitzen gedacht; Allein es wurde gleich unterbrochen, und denen Partheyen angezeigt, Sie solten in Loco Tertio sitzen bleiben, und dem jüngsten Placito Imperii zu Regensburg nachkommen. Schwarzenberg, als ein Fränckischer Graff, die Unterstelle nehmen. Welches also beschehen.

Hierauf proponirte Desterreich: Die Schweden hätten vor der Subscription des Haupt-Recessus folgende Puncta in Nichtigkeit zu bringen gesucht:

1) *Guarantiam specialem* zu rectificiren. 2) Ingleichen die Clausulam *Amnestie pro Gallis*; 3) solte Württemberg auch mit unterschreiben, auch 4) dem Concluso seu Legitimationi Depucatorum das rechte Chur-Rayntische Secret, und nicht des Abgesandten Privat-Petschaft beygefügt werden. Dann 5) die Uebermaß an denen Repartitionen, wie auch die Ritterschafftlichen 30. M. fl. der Cron überlassen bleiben. 6) Die Stände Chur-Pfalz des völligen Contingents halb entheben. 7) die 7000. Monathliche Thlr. zu Unterhaltung des Westphälischen Affecurations-Plazes repartirt, und, woher zu nehmen? benennt werden. 8) Ingleichen wegen der 45. M. Thlr. Nichtigkeit erfolgen.

Von diesen Puncten allen müste man mit denen Kayserlichen sprechen, dann Er Sich so bald darauf nicht erklären könte. &c.

Pfalz-Neuburg. Ad 1. & 2. Wie vor dessen. Ad 3. stellte Er sich dahin. 4. müste Er Sich in Protocollo ersehen. 5. 6. 7. hätte Er als ein Bayerischer Crayß-Stand kein Interesse. 8. Da hier der Bayerische Crayß mit tragen müste, solle man das Geld dem Kayser geben, und niemand anders. Er hoffe aber doch, man werde wenigstens seinen Herrn eximiren.

Uu 3

Bam-

1650.
Junius.

Bamberg erinnerte ad 1) eins und anders, so ad Notam genommen wurde. 2) sollte man mit den Kayserlichen communiciren. 3) wäre indifferent, und vom Württembergischen zu vernehmen, ob Er mit unterschreiben wolle. 4) Chur-Mayntz frey zu stellen, quo Sigillo velit uti. 5) müsste man den Uberschuß ersichtl. ersehen. 6) könne nicht seyn, 7) & 8) sollte man die Repartitiones per Deputatos ad id ordinarios fertigen.

1650.
Junius.

Sachsen-Altenburg. Die proponirte Punkten concernirten theils Franckreich, theils Schweden. Die Schweden seyn in proclama Subscriptio-nis, Galli aber hätten noch keine eigentliche Declaration gethan, also sollte man Partes nicht confundiren, sondern vorher alles mit den Schweden richtig machen, und den Gallis versprechen, stracks hernach das Ihrige auch zu vollenden. Es frage sich, wer subscribiren sollte? Respond: Deputati, wie zu Münster, da Er und sein Collega subscribiret. Württembergische sage, se non habere mandatum prohibitorium, ergo subscribat. Stehe auch den Städten frey, wer seine Hand mehr als Abgesandter untersetzen wolle. Man solle ein Conclulum machen, und das den Kayserlichen und Schwedischen exhibiren, auch solches ad interim sub Sigillo Directoris. Man müsse eilen, ehe was darzwischen komme. Die Geld-Sachen seyn post Subscript. zurecht zu bringen, und müsse man ein wenig nicht ansehen, doch könne man das Chur-Pfälzische Contingent nicht übernehmen, da man den Uberschuß der Repartition betrachte, werde es ein Weniges, auch kaum einen halben Römer-Monath antreffen.

Bei der Gallorum Auffas behalte Er Ihme seine Monita bedor, und mögen Sie die Extensionem Amnestia mit dem Kayser ausmachen.

Hildesheim. Man müsse die Causas & Partes repariren, und mit Schweden richtig werden, auch das Conclulum vom 7. dieses maintainiren: Ratione Guarantiae wegen Franckenthal wäre man weiters nicht, als secundum Sonorem Instrumenti Pacis obligat. Sonst wie Bamberg und Altenburg.

Coburg wie Altenburg.

Bassau wie Neuburg, doch secundum Instrumentum Pacis.

Weimar-Gorha. Lasse Ihme zwar Separationem earum rerum seu negotiorum gefallen, weiln Sich aber gleichwohl die Franckosen resolviret, wie im Auffas zu sehen, achte Er nöthig, die Sachen wenigstens prapparatorie zu überlauffen, darmit, wann Schweden jenerhalber, wie gewiß geschehen werde, etwas urgiren, man bereit seye. Dann man sonst durch Eilen nur Remoras verur-sachen, und absonderlich darüber zusammen werde kommen müssen. Sonsten wie Altenburg. Ratione exemptionis bleibts bey dem Conclulo.

Fulda. Was Schweden anbetrefte, wie Bamberg & majora. Wegen der Franckosen aber seye Er indifferent; Niemand aber müsse sich von gemeiner Last anschließen, die 7000. und 45. M. Thlr. müsse man repartiren; ad specialem Guarantiam wäre Er nicht instruit.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Mit den Franckosen sollte man Nichtig-keit machen, doch mit Schweden vom Schluß auch nicht aussetzen. Die Guarantiam fertigen, wie Bamberg und Altenburg gerathen; das Gegen-Oblige wäre der mit den Kayserlichen gefertigte Evacuations-Recess. Was extensionem Amnestia betrefte, sey mit den Kayserlichen, und nicht Uns Ständen, auszumachen, die können Wir wohl ersuchen, daß Sie acquiesciren, wann die Franckosen denen Con-ditionibus stracks ein Genügen thun, und dem Hauß Oesterreich das Ueile Domi-nium der vier Waldstädte abtreten, auch die Quarnisonen darinn de proprio ohne Concussion der Benachbarten sustentiren, die Subscription könne man Ihnen auf die Weise, wie die in Schwedischen Haupt-Recess beschehe, nicht verweigern. Wegen Schweden seye Gott zu dancken, daß es mit Ihnen so weit kommen, und Er zu bitten, daß es dabey beständig bleibe. Man solle mit Ihnen folgendts zu Ende gehen, und Ihren Desideriis ein Genügen thun. Sonsten seye nicht gewöhnlich im Reich, etwas mit dem Chur-Mayntzischen Secret bey Reichs-Tagen zu siegeln, son-

1650.
Junius.

sondern nur mit des Directoris, darbey möge es noch bleiben. Sonsten, wegen der Subscription des Haupt-Recesses, wäre Er und Sein Collega pro indiviso von gesammten Hause instruiert, dahero einer so wohl als der andere würden zu unterschreiben haben. Wegen der Geld-Sachen, wie Bamberg, man solle sich gegen die Schwedischen entschuldigen, weilt man zu viel zu thun, wolte man die Repartition Ubergemorgen fertigen. Und demnach Ihm Württemberg das Votum suo loco & ordine abzulegen aufgetragen: Als gienge es dahin: Er wäre wegen der Franzosen nicht instruiert, stelte also Ihre Negotia ad Majora. Zu Unterschreiben hätte Er weder Gebot noch Verbot, und möchte man also für Ihn Spacium lassen, wie zu Münster wegen Chur Sachsen beschehen.

Braunschweig-Zell ic. Wie Sein Collega & Majora. Wegen der Französischen Sachen sollte man sich wenigstens präpariren.

Henneberg. Ad Majora. Man möge eben die Französischen Händel präparatorie vornehmen. Sich aber gegen Sie specialiter zu obligiren, seye weder Noth noch möglich.

Conclusum. Vor allen Dingen seye zu sehen, damit die Subscription nicht verzogen noch unterschlagen werde. Die Schweden begehren hauptsächlich dreierley: 1) Subscriptionem Württemberg. 2) Sigillum Elector. Mogunt. 3) Numaria. Das erste sollte entweder geschehen, oder für Württemberg Platz gelassen werden. Das andere seye Mainz heimzusellen, doch den Schweden das Reichs-Herkommen zu präsentiren. De. Geld-Sachen halber wäre Sich zu entschuldigen, daß die Menge anderer Geschäfte dimalts darinn Nichtigkeit zu machen nicht zuliesse, man wolte es aber ohnerlängst an die Hand nehmen, die Repartitiones revidiren, sich von den Deputirten informiren lassen, und sodann ohnerlängst resolviren. Etliche Banerische Creys-Stände hätten zwar contestiret, weiters nicht, als secundum Instrumentum Pacis zu concurriren, die andere aber Sich an das vorige Conclusum gehalten.

Zu Französischen Sachen wären etliche mit Ihren Votis in Suspenso geblieben, die Majora aber sich darin in omnem Eventum zu präpariren gefallen, und sollte man den Herren Kayserlichen zusprechen, in puncto Extensionis Amnestiae nicht viel Difficultäten einzuwurffen.

Conclusum Electorale. In Substantialibus solten Wir bentm Concluso vort dieß bleiben, und das desselben Tages den Französischen exhibirte Memoriale wiederholen, sonsten aber von dem, quæ in Instrumento Pacis continentur & conventa sunt, nicht weichen, dann darunter die den Reichs-Ständen zum besten und an den Königl. Hof gefertigte Declaration zu verstehen. In Formalibus wäre endlich nachzugeben, die Expeditio könne anderst nicht, dann sub Sigillo Directorii gefertigt, und die Declaration eben so wenig von den Legatis unterschrieben werden, dann es solchesfalls eine Special-Guarantia plane nova wäre.

Sonsten möge Württemberg unterschreiben, da es wolle; sollte Sichs wägen, müste man Ihm zusprechen. Werden die Herren Schweden des Churs Mainzischen Secrets Bedrückung urgiren, so möge es seyn, und die Schweden interim ein Exemplar von Seinem Privat-Signet besiegelt annehmen.

In Geld-Sachen Sich zu erklären wäre jezo ohnmöglich, daher Sie sich etwas zu gedulden. Chur-Pfalz könne man nicht übertragen. Hingegen solten die Repartitiones, und die Indemnificatio pro loco Assurationis gefertigt werden.

Nachdem sich nun höhere Råthe hierinn einmüthig gefunden, und das Conclusum dem Städtlichen sürgertragen: haben Sie sich dahin vernehmen lassen.

Sie wolten in allen nach aller Måglichkeit concurriren, doch secundum Instrumentum Pacis, möge dahero die Expeditio durchs Reichs-Directorium vorgehen, und liesse Sie Unsere Monita passiren. Extensionem Amnestiae könne man Gallis sowenig als Suecis verweigern. Wer den Haupt-Recess unterschreiben wolle, möge es thun, und lassen Ihnen im übrigen vorige unsere Conclusa belie-

1650.
Junius.

1650.
Junius.Negatum:
Weiln Er 36.
renthalb im
Fürsten-Rath
kein Votum
geführt.

belieben; Der Dehlaffen hoffe, Ihme werde Nomine Collegii Comitum Franconiorum zu unterreiben nicht verwehret seyn. In Geld-Sachen gehen Sie weiter nicht fort, dann vordessen, hoffende: Chur-Pfalz werde den Ständen ein mehrers, als beschehen, nicht aufdringen. Den Alsecurations-Platz zu indemnificiren sey nicht unbillig, daß müsse Heilbrun auch beschehen. Worben Sie gebeten, Ihnen zu communiciren, was mit den Kayserlichen vorgegangen.

1650.
Junius

§. XI.

Neue Hinde-
rung wider
die Vollzie-
hung des
Haupt-Re-
cessus, wegen
der 4 Wald-
Städte.

So groß nun schon die Hoffnung war, es würde die Unterschrift und Vollziehung des Friedens-Executions-Haupt-Recessus nunmehr nicht weiter aufgehalten werden; So viele Schwübrigkeiten ereigneten sich doch gleichwohl noch desselben Tags, welcher dazu ausgesetzt, und dessen Andruck von vielen so sehnlich verlangt war, dergestalt, daß, gleichwie zu Münster die Unterschrift der beyden Friedens-Instrumenten bis auf den letzten Augenblick in Ungewißheit geblieben, also auch ein gleiches mit dem Executions-Recess vorjeho geschah.

Welche die
Franzosen
wegen der 4
Wald-Städ-
te erregen.

Die Ursach und Gelegenheit dazu mußten die 4 Wald-Städte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenberg und Waldshut abgeben, welche die Cron Franckreich, nach dem Instrumento Pacis, von dem Ihm cedirten Elsas, zwar dem Erz-Haus Oesterreich zu restituiren verbunden, jedoch solche Städte, krafft einer Special-Guarantie und Convention, so die Reichs-Stände denen Franzosen zu Münster deshalb ausgestellt hatten, so lange, nebst dem versprochenen Geld, an sich zu behalten befugt seyn solle, bis die Spanische Cession über Elsas eingelaßt seyn würde. Nun hielten die Kayserlichen Gesandten dafür, es wäre die Cron Franckreich schuldig, nicht allein die gedachten 4 Wald-Städte jeho alsobald an Oesterreich abzutreten, sondern auch alle, von Zeit des Frieden-Schlusses an, zugefügte Schäden demselben zu ersetzen: Weßwegen die Franzosen den Schwedischen Generalissimum dahin zu bewegen suchten, daß dieser die Subscription des Haupt-Recessus solange ausgestellt seyn lassen sollte, bis sich die Kayserlichen wegen solcher Wald-Städte anderst erklärt haben würden.

Es versammelten sich dahero schon mit dem frühesten einige Deputirte auf dem Rathhaus, mußten aber die Deliberati-

on über diesen Punct, bis nach geendigten Gottes-Dienst, verschoben: Welcher um 8. Uhr angien, und sich der Schwedische Generalissimus in der Kirche zu S. Sebald dabey einfand. Der berühmte Theologus D. Dilbert verrichtete die Predigt, bey großer volkreicher Versammlung, blieb aber bey dem Text des Sontäglichen Evangelii, (weil sich das Ministerium zwar eines gewissen Textes hatte vergleichen wollen, sich auch deshalb bey dem Erskein erliche Tage vorher erkundigen lassen, aber zur Antwort erhalten, die Dancksagungs-Predigt könne wohl zur andern Zeit geschehen) und nahm das Exordium Commune ex 21. Cap. Esais, vers. 11. Bey dem Schluß der Predigt wünschte Er Glück und Segen zu dem Vorhaben, und daß die Hände gesegnet seyn müßten, welche den Schluß vollzogen etc.

Anfang der
Solemnität
am Tag der
Subscription

Um 10. Uhr darauff erschienen gesamter Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte auf dem Rathhaus, welchen der Chur-Maynzische Meel in Pleno referirte: „Es wären die Königlich-Französischen des Tags vorher, abermahls bey dem Reichs-Directorio, mit einem Project einkommen, so Sie, auch denen Herren Kayserlichen extra-dirt. Nun hätte man verhofft, Sie würden sich vergleichen, daß man heute zur Subscription kommen könne, so aber nicht beschehen, sondern heut hätten Sie, die Französischen, abermahl ein Memorial eingeben, welches Er ablas. Dieweil Er nun erfahren, daß Herr Erskein heute bey denen Kayserlichen gewesen sey, hätte Er von Demselben vernommen, worauf es beruhe, welcher berichtet, daß Er heut in der Frühe hor. 4. denen Königlich-Französischen zugesprochen, die aber gelaget, Sie könnten wegen der 4 Wald-Städte nicht abstehen, sondern es müsse bey dem blei-

Deliberation
im Reichs-
Rath über die
entlassene
Hantel